



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 14. Oktober 2013

28. Stück

90. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen.
[XVI. GPStLT RV EZ 594/1 AB EZ 594/2]
91. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Anger und der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger und Naintsch, alle politischer Bezirk Weiz.
92. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinde Aich und der Gemeinde Gössenberg, beide politischer Bezirk Liezen.
93. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns, beide politischer Bezirk Liezen.
94. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Edelstauden, Frannach und Pirching am Traubenberg, sämtliche politischer Bezirk Südoststeiermark.
95. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark und der Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße, alle politischer Bezirk Murtal.
96. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße, beide politischer Bezirk Leibnitz.
97. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und der Gemeinde Radkersburg Umgebung, beide politischer Bezirk Südoststeiermark.
98. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Greisdorf, Gundersdorf und Sankt Stefan ob Stainz, alle politischer Bezirk Deutschlandsberg.
99. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Mureck und der Gemeinden Eichfeld und Gosdorf, alle politischer Bezirk Südoststeiermark.
100. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Deutsch Goritz und Ratschendorf, beide politischer Bezirk Südoststeiermark.
101. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bärnbach und der Gemeinde Piberegg, beide politischer Bezirk Voitsberg.
102. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Ehrenhausen und der Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei, alle politischer Bezirk Leibnitz.

90.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen

Der Steiermärkische Landtag hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die unterzeichnenden Länder – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau –, im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Grundlage für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Geltungsdauer der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, nach Maßgabe der nachstehenden Artikel im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 zu verlängern und im genannten Zeitraum vollinhaltlich umzusetzen.

Artikel 2

Erweiterte Zielsetzungen

Diese Vereinbarung umfasst zusätzlich zu den in Art. 1 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, genannten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Zusätzlich zu den Zielsetzungen gemäß Art. 1 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, verfolgt diese Vereinbarung nachstehende Zielsetzungen:

1. Ausbau des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
2. Ausbau der Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien:
 - a) Förderung im Freizeitbereich durch Angebote der Interessen- und Begabungsförderung sowie der individuellen Förderung,
 - b) Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung, geschlechterbewusste Pädagogik, schulische Gewaltprävention, interkulturelles Lernen, Freizeitprojekte, Gesundheits- und Bewegungserziehung sowie naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkte,
 - c) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung durch die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen und von Bereichen für die Verpflegung, Sport- und Freizeitgestaltung sowie durch die Adaptierung von Klassenräumen, um die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die Betreuung in Kleingruppen sowie Projektunterricht zu ermöglichen.
3. Herstellung von gleichen Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung in den unterschiedlichen Formen.

Artikel 3

Pädagogisches Gesamtkonzept

Die Länder verpflichten sich, im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 1 lit. b der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, die Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler neben den in Art. 4 Abs. 3 Z 1 lit. b der angeführten Vereinbarung genannten Angeboten auch durch Sprach- und Leseförderung sowie Begabungsförderung zu fördern und im Rahmen des Freizeitbereiches der schulischen Tagesbetreuung ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Artikel 4

Finanzierung und Zahlungsmodalitäten für die Freizeit im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bis 18:00 Uhr im Jahr 2014

(1) Zusätzlich zu den in Art. 4 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, für das Jahr 2014 vom Bund zur Verfügung zu stellenden Budgetmitteln wird der Bund für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr stattfindet, im Jahr 2014 einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 im Höchstausmaß von 78.534.000,00 Euro zur Verfügung stellen. Ein Anteil dieses Betrages kann nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gemäß Abs. 2 auch für infrastrukturelle Maßnahmen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung verwendet werden, dies an Standorten, deren Bestand vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung als gesichert angesehen werden kann.

(2) Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

	2014	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	€ 2.665.608,88	€ 2.562.190,70
Kärnten	€ 5.253.107,84	€ 5.049.301,92
Niederösterreich	€ 15.098.617,00	€ 14.512.832,80
Oberösterreich	€ 13.249.070,62	€ 12.735.043,66
Salzburg	€ 4.968.155,08	€ 4.775.404,53
Steiermark	€ 11.340.466,66	€ 10.900.488,21

	2014	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Tirol	€ 6.620.863,85	€ 6.363.992,81
Vorarlberg	€ 3.457.153,07	€ 3.323.025,18
Wien	€ 15.880.957,00	€ 15.264.820,19
Österreich	€ 78.534.000,00	

(3) Die für das Jahr 2014 nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels auch für infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehenen Anschubfinanzierungsmittel können auch zur Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen des Jahres 2013 verwendet werden.

Artikel 5

Finanzierung und Zahlungsmodalitäten für die Freizeit im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bis 18:00 Uhr in den Jahren 2015 bis 2018

(1) Zusätzlich zu den in Art. 4 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, für die Jahre 2011 bis 2014 vom Bund zur Verfügung zu stellenden Budgetmitteln wird der Bund für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr stattfindet, in den Jahren 2015 bis 2018 einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von insgesamt höchstens 375.402.000,00 Euro zur Verfügung stellen. Ein Teilbetrag kann nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gemäß Abs. 2 auch für infrastrukturelle Maßnahmen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung verwendet werden, dies an Standorten, deren Bestand vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung als gesichert angesehen werden kann.

2015	2016	2017	2018
€ 109.368.000,00	€ 99.022.999,99	€ 88.678.000,00	€ 78.333.000,01

(2) Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

	2015		2016	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	€ 3.712.179,60	€ 2.227.307,76	€ 3.361.048,57	€ 1.848.576,71
Kärnten	€ 7.315.581,77	€ 4.389.349,06	€ 6.623.608,86	€ 3.642.984,87
Niederösterreich	€ 21.026.632,33	€ 12.615.979,40	€ 19.037.746,09	€ 10.470.760,35
Oberösterreich	€ 18.450.917,50	€ 11.070.550,50	€ 16.705.665,31	€ 9.188.115,92
Salzburg	€ 6.918.750,92	€ 4.151.250,55	€ 6.264.313,80	€ 3.445.372,59
Steiermark	€ 15.792.957,93	€ 9.475.774,76	€ 14.299.119,25	€ 7.864.515,59
Tirol	€ 9.220.345,80	€ 5.532.207,48	€ 8.348.203,33	€ 4.591.511,83
Vorarlberg	€ 4.814.499,67	€ 2.888.699,80	€ 4.359.101,38	€ 2.397.505,76
Wien	€ 22.116.134,48	€ 13.269.680,69	€ 20.024.193,40	€ 11.013.306,37
Österreich	€ 109.368.000,00		€ 99.022.999,99	

	2017		2018	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	€ 3.009.917,54	€ 1.354.462,89	€ 2.658.786,52	€ 531.757,30
Kärnten	€ 5.931.635,95	€ 2.669.236,18	€ 5.239.663,04	€ 1.047.932,61

	2017		2018	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Niederösterreich	€ 17.048.859,83	€ 7.671.986,92	€ 15.059.973,58	€ 3.011.994,72
Oberösterreich	€ 14.960.413,12	€ 6.732.185,90	€ 13.215.160,93	€ 2.643.032,19
Salzburg	€ 5.609.876,69	€ 2.524.444,51	€ 4.955.439,58	€ 991.087,92
Steiermark	€ 12.805.280,56	€ 5.762.376,25	€ 11.311.441,87	€ 2.262.288,37
Tirol	€ 7.476.060,87	€ 3.364.227,39	€ 6.603.918,40	€ 1.320.783,68
Vorarlberg	€ 3.903.703,11	€ 1.756.666,40	€ 3.448.304,83	€ 689.660,97
Wien	€ 17.932.252,33	€ 8.069.513,55	€ 15.840.311,26	€ 3.168.062,25
Österreich	€ 88.678.000,00		€ 78.333.000,01	

(3) Bei Verwendung der für die Jahre 2015 bis 2018 nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels auch für infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehenen Anschubfinanzierungsmittel dürfen 55.000,00 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden. Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

1. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
2. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
3. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. Die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen oder die
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z. B. Geschirr, Besteck, Spiele).

Anderenfalls ist dieser Zweckzuschuss in den Jahren 2015 bis 2018 als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels zu verwenden, wobei 9.000,00 Euro pro Gruppe pro Jahr nicht überschritten werden dürfen.

(4) In den Jahren 2016, 2017 und 2018 können die für Infrastruktur vorgesehenen Mittel um bis zu 20% des für Infrastruktur vorgesehenen Betrages überschritten werden (Flexibilisierungsklausel). Die Gesamtsumme des 2016, 2017 und 2018 zur Verfügung stehenden Betrages wird dadurch nicht erhöht.

(5) Werden Anschubfinanzierungsmittel des Bundes dieser Vereinbarung in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/2019 in die nächsten Jahre übertragen werden. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen.

Artikel 6

Berichtslegung, Controlling und Evaluierung

(1) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Die Länder erstatten bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr die Meldung zum Bedarf gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 3 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011. Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Als Nachweis der Angebotsförderung haben die Länder die eingesetzten Mittel (getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben), die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen und den Personaleinsatz je einzelner Schule darzustellen. Weiters hat daraus hervorzugehen, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung gekommen ist. Über die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen und den Personaleinsatz je einzelner Schule sowie weiters darüber, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung gekommen ist, ist Bericht zu legen.

(2) Im Zuge der jährlichen Bedarfsmeldung (Abs. 1) ist ein vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur im Wege der Schulaufsicht zur Verfügung zu stellendes standardisiertes Rückmeldeformular zu übermitteln. Zusätzlich zur jährlichen Bedarfsmeldung sind auch bei Nichtzustandekommen einer (auch schul- oder schulartübergreifenden) Tagesbetreuung die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zur Tagesbetreuung im Wege der Schulaufsicht an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu melden. Die Bedarfsmeldung bildet die Grundlage für die abzurufenden Gelder.

(3) Die Länder verpflichten sich, den Nachweis der Auszahlung der Gelder an den Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe der Qualitätskriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 1 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, zu überprüfen und dem Bund etwaige festgestellte Verstöße zu melden. Solche Verstöße begründen die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel.

(4) Der Bund behält sich das Recht vor, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern.

(5) Im Jahr 2016 ist eine Zwischenevaluierung und im Jahr 2019 eine Endevaluierung durch den Bund durchzuführen, die aufbauend auf den Berichten der Länder gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 6 der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahme zu umfassen hat.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des Monats August 2013 erfüllt, so tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2013 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und deren Mitteilungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des Monats August 2013 beim Bundeskanzleramt vorliegen.

(2) Tritt die Vereinbarung nicht nach Abs. 1 mit 1. September 2013 in Kraft, so tritt an dessen Stelle jener 1. September, bis zu dem die Inkrafttretensvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 oder nach Art. 8 mitteilen.

(4) Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterführung der schulischen Tagesbetreuung aufzunehmen.

Artikel 8

Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie beim Ablauf des Monats August 2013 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Sie wird diesen gegenüber jeweils mit 1. September jenes Jahres wirksam, in dem bis zum Ablauf des Monats August die Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 erfüllt sind und die Mitteilung des betreffenden Landes darüber beim Bundeskanzleramt vorliegt.

Artikel 9

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/19.

Artikel 10

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Landeshauptmann Voves

91.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Anger und der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger und Naintsch, alle politischer Bezirk Weiz**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Anger und der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger und Naintsch auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Anger“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

92.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinde Aich und der Gemeinde Gössenberg, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinde Aich und der Gemeinde Gössenberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Aich“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

93.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns auf Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Sankt Gallen“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

94.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Edelstauden, Frannach und Pirching am Traubenberg, sämtliche politischer Bezirk Südoststeiermark

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Edelstauden, Frannach und Pirching am Traubenberg auf Vereinigung der Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Pirching am Traubenberg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

95.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark und der Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße, alle politischer Bezirk Murtal

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark und der Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Weißkirchen in Steiermark“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

96.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße, beide politischer Bezirk Leibnitz**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße auf Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Gamlitz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

97.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und der Gemeinde Radkersburg Umgebung, beide politischer Bezirk Südoststeiermark**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und der Gemeinde Radkersburg Umgebung auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Bad Radkersburg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

98.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Greisdorf, Gundersdorf und Sankt Stefan ob Stainz, alle politischer Bezirk Deutschlandsberg**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Greisdorf, Gundersdorf und Sankt Stefan ob Stainz auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Sankt Stefan ob Stainz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

99.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Mureck und der Gemeinden Eichfeld und Gosdorf, alle politischer Bezirk Südoststeiermark

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Mureck und der Gemeinden Eichfeld und Gosdorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Mureck“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

100.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Deutsch Goritz und Ratschendorf, beide politischer Bezirk Südoststeiermark

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Deutsch Goritz und Ratschendorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Deutsch Goritz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

101.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bärnbach und der Gemeinde Piberegg, beide politischer Bezirk Voitsberg**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Bärnbach und der Gemeinde Piberegg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Bärnbach“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

102.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Ehrenhausen und der Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei, alle politischer Bezirk Leibnitz**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Ehrenhausen und der Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Ehrenhausen an der Weinstraße“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2013

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

